



Hafenordnung

Marina Kröslin GmbH im BALTIC SEA RESORT

- § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung
- § 2 Haus- und Weisungsrecht des Vermieters und seiner Beauftragten
- § 3 Miete und Entgelte
- § 4 Versicherungen
- § 5 Allgemeine Verkehrsregeln
- § 6 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Bootsverkehr
- § 7 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande
- § 8 Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Stellplätzen an Land
- § 9 Nutzung und Bedienung der Hafeneinrichtungen
- § 10 Anzeigepflicht bei Gefahr
- § 11 Besondere Pflichten
- § 12 Besondere Verbote
- § 13 Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten
- § 14 Haftung des Vermieters, der Vertreter und Mitarbeiter
- § 15 Haftung der Benutzer
- § 16 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Hafenordnung gilt für die Wasser- und Landflächen des Hafens Marina Kröslin GmbH im BALTIC SEA RESORT Kröslin.
2. Betreiber (Vermieter) des Hafens ist Marina Kröslin GmbH.
3. Als Freizeitanlage dient der Hafen der Aufnahme von Sportbooten (Segel- und Motorbooten) sowie der Erholung der Dauer- und Gastlieger.
4. Die Land- und Wasserflächen des Hafens sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
5. Die Hafenordnung wird durch Abschluss des Liegeplatzvertrages bzw. der Zuweisung eines Gastliegeplatzes sowie bei Betreten oder Befahren des Hafens als verbindlich anerkannt. Für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften der Hafenordnung sind der Mieter, der Eigner, der Schiffsführer sowie jeder Benutzer und Besucher verantwortlich.

§ 2 Haus- und Weisungsrecht des Vermieters und seiner Beauftragten

1. Das Hausrecht auf dem gesamten Hafengelände steht dem Vermieter zu. Dieses wird ausgeübt durch den Geschäftsführer und den Hafenmeister.
2. Der Vermieter und seine Beauftragten sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs sowie der Einhaltung der Vorschriften der Hafenordnung oder gesetzlicher Vorschriften dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden oder abgestellten Boote zu betreten und zu verholen oder zu verlegen.

§ 3 Miete und Entgelte

1. Für die Benutzung des Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Miete und Entgelte nach dem abgeschlossenen Liege- oder Stellplatzvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Die aktuelle Preisliste ist im Schaukasten und Kundencenter einzusehen. Sie ist ebenfalls auf der Homepage der Marina Kröslin GmbH eingestellt.

2. Der Hafenmeister und seine Mitarbeiter der Marina Kröslin GmbH haben Vollmacht zum Inkasso der von Gastliegern oder sonstigen Gästen zu zahlenden Miete und Entgelte.

3. Die von Gastliegern oder sonstigen Benutzern zu zahlenden Miete oder Entgelte sind Bringschulden, die beim Hafenmeister im Voraus in bar zu entrichten sind.

§ 4 Versicherungen

Dauer- und Gastlieger sind verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Die Zahlung der Prämien ist durch die Prämienquittungen zu belegen.

§ 5 Allgemeine Verkehrsregeln

1. Dauerlieger, Gastlieger, Benutzer und Besucher haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Bootsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschiffahrtsstraßenordnung, für den Kraftfahrzeugverkehr zu Lande grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung – soweit diese Hafenordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 6 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Bootsverkehr

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe betrieben werden. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 6 km/h. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten. Das Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.
3. Auslaufende und ablegende Boote haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. anlegenden.
4. Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn die Möglichkeit besteht, die Maschine zu nutzen.
5. Segelnde Kleinstboote müssen ein- und auslaufenden Booten rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.
6. Die Vertäuung von Booten hat nach den Regeln der guten Seemannschaft und ausschließlich mit geeignetem und einwandfreiem Tauwerk zu erfolgen.
7. Teile von Booten oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Stegen und Wegen noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen.

§ 7 Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr zu Lande

1. Auf dem gesamten Hafengelände darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden.
2. Betriebsfahrzeuge des Vermieters und Fahrzeuge im Slipverkehr haben Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr.
3. Geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen. Fahrzeuge, die falsch geparkt werden, können durch den Vermieter ohne Vorankündigung auf Kosten des Halters umgesetzt werden.
4. Für das Passieren der Schranke ist ein gültiger Ein- und Ausfahrchip notwendig. Es ist nicht gestattet andere fremde Fahrzeuge mit dem eigenen Einfahrchip einfahren zu lassen.

§ 8 Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Stellplätzen an Land

1. Vorübergehende Gastliegeplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen. Die Zuweisung kann durch den Hafenmeister jederzeit geändert werden. Auch das Liegen im Päckchen kann durch den Hafenmeister angewiesen werden.
2. Den Dauerliegern steht grundsätzlich der im Mietvertrag über einen Sommerliegeplatz ausgewiesene Liegeplatz zu. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Dauerliegern einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Gründe sind z. B. Veranstaltungen, Stegarbeiten oder schlechte Wetterverhältnisse. Die Gründe sind gegenüber dem Dauerlieger nachzuweisen.
3. Gäste, die den Hafen anlaufen, haben sich unverzüglich nach dem Festmachen an einem als frei gekennzeichneten Liegeplatz beim zuständigen Hafenmeister zu melden und sich einen endgültigen Liegeplatz zuweisen zu lassen. Der Hafenmeister kann dem Gastlieger jederzeit einen anderen Liegeplatz zuweisen.
4. Der Dauer- und Gastlieger übernimmt den Liegeplatz in dem Zustand, in dem er sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Zustand der Steganlage.
5. Ein Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der Dauerlieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will.

6. Dauerlieger haben eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen dem Vermieter anzuzeigen. Während der Abwesenheit ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz als Gastliegeplatz zu vermieten. Der Dauerlieger kann seinen Liegeplatz erst 24 Stunden nach dem Zeitpunkt nutzen, in dem er eine Rückkehr dem Vermieter angezeigt hat. Kann der Dauerlieger den Liegeplatz nicht nutzen, weil er seine Rückkehr zu spät angezeigt hat, so wird ihm der Vermieter einen anderen freien Gastliegeplatz ohne gesonderte Vergütung zuweisen. Kann der Vermieter keinen freien Liegeplatz zuweisen, so hat der Dauerlieger erst nach Ablauf von 24 Stunden Anspruch auf seinen Liegeplatz.
7. Dauer- und Gastlieger haben zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Liegeplatz. Dies gilt auch für deren Besucher. Besucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Der Vermieter kann Besucher zurückweisen, wenn diese sich nicht ausweisen können oder wenn nicht festgestellt werden kann, dass diese Personen sich mit Zustimmung der Dauer- oder Gastlieger auf dem Hafengelände aufhalten. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Besucher nur in Begleitung des Dauer- oder Gastliegers auf der Steganlage aufhalten.
8. Stellplätze an Land werden durch den Vermieter zugewiesen. Die Mieter haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.

§ 9 Nutzung und Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Dauer- und Gastliegern sowie ihren Besuchern zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es ist nicht gestattet etwaige Zugangscodes oder Einlasschips an Dritte weiter zu geben.
3. Die Krananlage für das Kranen von Booten kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister genutzt werden. Der Bootskran darf nur von den dafür bestimmten Mitarbeitern des Vermieters bedient werden. Das Kranen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bootseigners. Dieser hat durch Anbringung entsprechender Marken an seinem Boot kenntlich zu machen, wo die Krangurte sitzen sollen. Fehlt es an solchen Marken, so hat der jeweilige Schiffsführer den Sitz der Gurte zu bestimmen.
4. Termine für das Kranen werden vom Hafenmeister vergeben. Sie sind für den Bootseigner bindend. Ein Nichteinhalten des Krantermins durch die Vermieterin (z.B. durch schlechtes Wetter oder arbeitsbedingte Verzögerungen) führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch des Bootseigners.
5. An Wochenenden und Feiertagen haben Dauerlieger bei der Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen Vorrang vor Gastliegern und Besuchern.
6. Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind unbedingt zu beachten.

§ 10 Anzeigepflicht bei Gefahr

Bei Feuer im Hafengelände oder auf Booten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich den Hafenmeister und/oder den Vermieter über Telefon 0162/2470677 oder 0162/2470666 zu unterrichten.

§ 11 Besondere Pflichten

1. Dauerlieger haben ihren vorübergehend nicht genutzten Liegeplatz als „frei“ für Gastlieger zu kennzeichnen oder den Hafenmeister darüber zu informieren. Dem Vermieter ist eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen gemäß § 8 Nr. 6 der Hafensordnung anzuzeigen.
2. Zum Nachweis ihres Liegerechts haben Dauerlieger die jeweils für eine Saison von dem Vermieter ausgegebenen Plaketten gut sichtbar am Mast oder einer vergleichbar geeigneten Stelle anzubringen.
3. Boote sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
4. Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.
5. Boote sind gegen Zugriffe von Dritten sowie gegen Witterungseinflüsse zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
6. Die Entnahme von Frischwasser ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Für Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen. Müll ist zu trennen. Sondermüll ist nach vorheriger Zustimmung des Hafenmeisters in die speziellen Abfallbehälter zu verbringen.
8. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Booten sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zulässig.
9. Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.
10. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Mast- und Transportkarren sind nach Gebrauch sofort an die bezeichneten Abstellplätze zurückzubringen. Sie dienen nicht als Lagerbock für den Mast.
11. Dem Vermieter sind Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes sowie Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Besondere Verbote

Untersagt ist insbesondere

1. das Ankern, Fischen, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Tauchen zu Übungszwecken, Surfen, Wasserskilaufen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen; das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf der schwimmenden Anlage; das Tauchen aus technischen Gründen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und unter Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften sowie unter Benennung einer verantwortlichen Person zulässig;
2. in den Hafen Boote mit nicht zugelassenen Unterwasseranstrichen einzubringen;
3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Bereich der Kranlage sowie im Bereich der Fäkalienabsauganlage ohne vorherige Zustimmung des Vermieters festzumachen;
4. die „Entsorgung“ von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe, insbesondere von Kraftstoff oder Öl, in das Hafengewässer;
5. das Benutzen der Bordtoilette ohne Fäkalientank;
6. der Einsatz von selbstlenzenden Bilgenpumpen im Bereich des Hafens;
7. das Abstellen von Beibooten, Ausrüstung oder sonstigen Gegenständen auf den Stegen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist;
8. die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch für Bootswäschen;
9. die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen;
10. die Erzeugung von ruhestörendem Lärm insbesondere zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 7:00 Uhr);
11. die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußritten, Namensschildern, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung des Vermieters; genehmigte Vorrichtungen sind am Ende einer Saison zu entfernen;
12. das Rauchen oder der Gebrauch von offenem Feuer oder Handys im Bereich der Tankstelle oder des Gaslagers;
13. das Hin- und Herfahren im Hafen unter Motor, insbesondere auch mit Beibooten, Jet-Ski oder anderen Fahrzeugen;
14. das Befahren des Hafens mit LKW oder anderen Nutzfahrzeugen ohne die dafür notwendige, im Voraus einzuholende Genehmigung des Vermieters;

15. jeder Eingriff in Betriebseinrichtungen des Vermieters – auch wenn damit nur eine Reparatur bezweckt ist; derartige Eingriffe sind nur den Mitarbeitern des Vermieters gestattet;
16. das Entfernen von Gegenständen des Vermieters – insbesondere auch von Karren vom Hafengelände.
17. (weitere Verbote, z.B. Fütterungsverbot für Vögel und Wassertiere, Feiern, usw.)

§ 13 Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten

1. Der Vermieter schuldet nach dem Vertrag über einen Sommerliegeplatz oder einen Gastliegeplatz sowie bei einem Vertrag über einen Stellplatz an Land ausschließlich die Gebrauchsüberlassung. Obhuts- oder Bewachungspflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen werden vom Vermieter in keinem Fall übernommen. Dies gilt insbesondere für die im Hafen im Wasser liegenden oder an Land abgestellten Boote und ihre Besatzungen, die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder abgestellten sonstigen Gegenstände.
2. Insbesondere trifft den Vermieter auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- oder Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.

§ 14 Haftung des Vermieters, der Vertreter und Mitarbeiter

1. Das Betreten und Befahren des Hafengeländes, seiner Steganlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, die Steganlage in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.
3. Eine Haftung des Vermieters aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
4. Der Vermieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder sonstige Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter oder sonstige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des Mietobjektes verursacht werden.

5. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vermieter übernommenen Garantie oder eines vom Vermieter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
6. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 15 Haftung der Benutzer

1. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land, sonstige Benutzer der Hafeneinrichtungen sowie Besucher haften für alle Schäden, die sie innerhalb der Hafenanlage schuldhaft verursachen. Darüber hinaus besteht die Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für Kraftfahrzeuge.
2. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften insbesondere auch für alle Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Liegeplatzvertrages, des Stellplatz- oder sonstigen Vertrages entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten entstehen. Der Verursacher ist diesen zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Dauer- und Gastlieger, Nutzer von Stellplätzen an Land sowie Benutzer der Hafeneinrichtungen haften auch für die Personen, die sie bei der Bedienung der Boote, des Transportes, der Reparatur und Pflege oder der Nutzung der Hafeneinrichtungen eingesetzt habe. Diese Personen sind als Erfüllungsgehilfen zu behandeln.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Hafenumordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Daniel Wechsler
Geschäftsführer